

Aufhebung der Einbahnstraßenregelung für den Radverkehr in der Adelheidstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01304 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 15.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14509

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01304

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 22.11.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 15.06.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01304 beschlossen. Darin wird gefordert, die im Abschnitt zwischen Georgenstraße und Bauerstraße einbahngeregelte Adelheidstraße für den gegenläufigen Radverkehr zu öffnen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 1 i.V.m. Anlage 1, Ziff. 2.1 des Kataloges des Mobilitätsreferates Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden muss, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichend lichte Fahrgassenbreite vorhanden ist und die Straße einen übersichtlichen Streckenverlauf aufweist. Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Beim zu überprüfenden Abschnitt der Adelheidstraße handelt es sich – im Gegensatz zu dem kurzen (nur ca. 93 m langen) bereits geöffneten Abschnitt zwischen Georgenstraße und Josephsplatz – um einen sehr langen (ca. 400 m), einbahngeregelten Abschnitt. Da die lichte Fahrbahnbreite das vorgeschriebene Mindestmaß von 3,0 m weitgehend unterschreitet, kaum bis gar keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind und es sich um ein sehr langes Teilstück der Adelheidstraße handelt, wäre in der Bestandssituation eine Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr unsachgemäß. Demnach ist die Freigabe des Radverkehr in Gegenrichtung aus Gründen der Verkehrssicherheit – also insbesondere zum Schutz von Radfahrenden, die im Begegnungsfall nicht gut ausweichen können und deshalb regelmäßig dem Ärger der Autofahrenden ausgesetzt wären – abzulehnen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01304 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 15.06.2023 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Öffnung der einbahngeregelten Adelheidstraße im Abschnitt zwischen der Georgenstraße und der Bauerstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann mangels Vorliegen der verkehrsinfrastrukturellen Voraussetzungen nicht erfolgen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01304 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West am 15.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24

zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen